

Der Angeklagte unterhielt ein bei der Sparkasse eingerichtetes Spargiro-Konto. Um sich Bargeld zu beschaffen, löste er in der Zeit vom 31. Juli 1972 bis 12. Januar 1973 zu Lasten dieses Kontos in 185 Fällen Barschecks ein, für die keine Deckung vorhanden war. Verschiedentlich noch am gleichen Tage, spätestens jedoch zwei Tage danach zahlte er die so erlangten Bargeldbeträge bei der kontenführenden Sparkasse direkt wieder ein, so daß zum Zeitpunkt des Eingangs der Auszahlungsmeldungen buchmäßig eine Kontendeckung ausgewiesen war. Der Angeklagte hatte im genannten Zeitraum die Scheckeinlösungen an einem Tag zunächst bei einem, höchstens jedoch bei drei Postämtern bewirkt. Ab November 1972 bis einschließlich Januar 1973 löste er an einem Tag teilweise bei acht bis zehn verschiedenen Postämtern nicht nur in D., sondern auch in der weiteren Umgebung die auf sein Konto bezogenen Schecks ein. Die jeweils mit einem Scheck erhobenen Beträge bewegten sich in der Mehrzahl an der Grenze bis zu 500 M.

In der Zeit vom 11. August 1972 bis 12. Januar 1973 reichte der Angeklagte beim Einkauf von Waren in 25 Fällen auf sein Konto bezogene, ungedeckte Schecks im Gesamtbetrag von 1 979,34 M aus. Ferner erhob er in der Zeit vom 28. Juli bis 25. September 1972 zu Lasten seines Kontos mit sieben Schecks bei verschiedenen Postämtern Bargeldbeträge von insgesamt 3 090 M, die durch den jeweiligen Kontenstand nur in Höhe von insgesamt 1 320 M gedeckt waren. Außerdem hielt er im Zeitraum vom 28. Juli 1972 bis 12. Januar 1973 die der kontenführenden Bank erteilten Daueraufträge aufrecht und bewirkte dadurch 27 Abbuchungen, mit denen das Konto um 2 301,90 M überzogen wurde.

Dem Konto waren von August 1972 bis Januar 1973 lediglich die Gehälter des Angeklagten für diesen Zeitraum in Höhe von monatlich 1 155,40 M zugeführt worden. Dadurch hatte sich in den Monaten August und September 1972 noch ein geringer Guthabenstand ergeben. Danach wurde das Konto jedoch nicht mehr ausgeglichen. Erst am 16. Januar 1973 wurde mit Einzahlungen von 1 000 M und 4 000 M durch den Angeklagten das seit dem 12. Januar 1973 noch verbliebene Kontodefizit von fast 2 000 M ausgeglichen.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht den Angeklagten wegen Verbrechens des mehrfachen Betruges zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§§ 159 Abs. 1, 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt.

Gegen dieses Urteil richtet sich der zugunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem Verletzung des Gesetzes durch Anwendung des Verbrechenstatbestands des § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB gerügt und der Strafausspruch als gröblich unrichtig beanstandet wird. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die Überprüfung der Entscheidung auf der Grundlage der mit dem Kassationsantrag nicht angefochtenen Sachverhaltsfeststellungen hat ergeben:

Das Kreisgericht ist bei der rechtlichen Beurteilung zunächst richtig davon ausgegangen, daß der Angeklagte auch unter dem Gesichtspunkt, daß er mit seinen Handlungen keine dauernde, sondern eine zeitweilige Schädigung des sozialistischen Eigentums und für sich rechtswidrig einen Vermögensvorteil in Form einer Kreditbeschaffung bewirkte, des mehrfachen Betruges im Sinne des Tatbestands des § 159 Abs. 1 StGB schuldig ist. Die darüber hinausgehende Beurteilung als Verbrechen des mehrfachen Betruges unter dem Aspekt einer durch die Betrugshandlungen verursachten schweren Schädigung des sozialistischen Eigentums gemäß § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB ist jedoch fehlerhaft. Dabei ist das Kreisgericht davon ausgegangen, daß der dem sozialistischen Eigentum zugefügte zeitweilige Gesamtschaden 94 365 M beträgt. Die Annahme dieser Gesamtschadenshöhe beruht auf einer Addition des Umfangs der mit

jeder einzelnen Handlung des Angeklagten erlangten Gelder und der anderweit veranlaßten Kontenüberziehungen. Eine derartige, lediglich von dem äußeren Erscheinungsbild der Einzelhandlungen abgeleitete und letztlich rein rechnerische Ermittlung der Schadensgröße vermag angesichts der Spezifik der betrügerischen zeitweiligen Kreditverschaffung keinen Aufschluß über die reale Größe des dem sozialistischen Eigentum zugefügten Schadens und damit den materiellen Gehalt der Tat sowie über die Tatschwere zu vermitteln. Dies deshalb nicht, weil dieser Gesamtbetrag nicht Gegenstand der zeitweiligen Entziehung war. Es handelt sich immer nur um Einzelbeträge, die dem sozialistischen Eigentum entzogen wurden. Diese Besonderheit muß bei der Bewertung der Tatschwere berücksichtigt werden. Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist dabei zunächst die Tatsache, daß der Täter eine zeitweilige Schädigung des sozialistischen Eigentums beabsichtigt. Insofern unterscheiden sich diese Betrugshandlungen qualitativ von solchen, bei denen es dem Täter um eine endgültige Veränderung der Vermögensverhältnisse geht.

Die Spezifik der betrügerischen zeitweiligen Krediterschleichung besteht darin, daß der Täter, wie im vorliegenden Fall der Angeklagte, um die auf Zeit berechnete Kreditierung zu erlangen bzw. aufrechtzuerhalten, in der Regel eine den tatsächlichen Kontenstand verschleiernde Kontenbewegung durch Kontenbelastungen und -Zuführungen veranlaßt. Unbeschadet der rechtlichen Selbständigkeit einer jeden die Kontenüberziehung und damit die Kreditierung auslösenden bzw. fortsetzenden Handlung als Betrug, wird der Umfang des dem sozialistischen Eigentum real zugefügten zeitweiligen Schadens und des vom Täter erlangten Vermögensvorteils von der Höhe und der Dauer der im Tatzeitraum durch die jeweiligen Einzelhandlungen bewirkten rechtswidrigen Kreditierung bestimmt. Auf den vorliegenden Fall angewandt, bedeutet dies:

Der Angeklagte hat sein Konto in der Zeit vom 28. Juli 1972 bis 12. Januar 1973 mit einer Unterbrechung von lediglich insgesamt 12 Tagen, mithin auf die Dauer von reichlich fünf Monaten ständig überzogen. Diese Kontenüberziehung weist eine steigende Tendenz auf. Anfänglich unter 1 000 M liegend, erreichte diese ab Mitte August bis Anfang Oktober über 1 500 M, bis Ende November teilweise über 2 000 M und 3 000 M, in zwei Fällen über 4 000 M, bis 19. Dezember fast 5 000 M bis knapp 6 000 M und ab Ende Dezember 1972 bis 12. Januar 1973 über 6 000 M bis etwa 8 000 M. In dieser zeitlichen und betragsmäßigen Spanne wurde durch die Betrugshandlungen das sozialistische Eigentum geschädigt.

Unter Berücksichtigung dieser Schadenshöhe, der zeitweiligen Bedingtheit der Schadensverursachung und des verbliebenen Restschadens ist der Tatbestand der schweren Schädigung des sozialistischen Eigentums nicht erfüllt (Ziff. I. 3. des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum vom 3. Oktober 1973 [NJ-Beilage 6/73 zu Heft 22]).

Der Angeklagte hätte mithin wegen Vergehens des mehrfach begangenen Betruges zum Nachteil sozialistischen Eigentums gemäß §§ 159 Abs. 1, 161 StGB verurteilt werden müssen.

Auf der Grundlage dieser rechtlichen Beurteilung konnte auch der dem § 162 StGB entnommene Strafausspruch des Kreisgerichts keinen Bestand haben. Bei Bewertung der Tatschwere war davon auszugehen, daß das mit einer Vielzahl der Handlungen charakterisierte Ausmaß der Hartnäckigkeit, kriminellen Aktivität und Verantwortungslosigkeit des Angeklagten, mit der er in einem Zeitraum von über fünf Monaten erhebliche